

Sterbehilfe

Schon die Überschrift lässt einem den kalten Schauer über den Rücken laufen. Wie verzweifelt, wie hilflos muss jemand sein, der im diesseitigen Leben keine Perspektive mehr findet, aber selbst nicht mehr in der Lage ist, diesem Unglück ein Ende zu setzen? Weil das Recht auf Leben einen so hohen, verfassungsrechtlich geschützten Stellenwert einnimmt, weil die Tötung anderer Menschen als eines der schwersten Verbrechen unserer Rechtsordnung gilt und nicht zuletzt, weil ethische, religiöse, weltanschauliche Verantwortung dem Schutz des Lebens oberste Priorität einräumt, war und ist jede Art von Sterbehilfe mit größtmöglicher Sensibilität zu erörtern und sind die einen wie auch die anderen Argumente mit Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein zu respektieren. Dass dieses Recht auf Leben überall dort missachtet wird, wo der Rechtsstaat seine Beachtung verloren hat, sei an dieser Stelle lediglich erwähnt.

Demgegenüber steht der Respekt vor dem Bedürfnis, unerträglichen Schmerzen ein Ende zu setzen, sein Leben, das aufgrund einer unheilbaren und völlig hoffnungslosen, ja eben unzweifelhaft zum Tod führenden Erkrankung jede Annehmlichkeit verloren hat, zu beenden. Die Möglichkeit, sich in einer Patientenverfügung gegen die Ergreifung ausschließlich lebenserhaltender, aber nicht mehr auf Heilung ausgerichteter medizinischer Maßnahmen aussprechen zu können, kann diesem Bedürfnis wohl nur in beschränktem Umfang gerecht werden.

Dieser Zerreißprobe war der Verfassungsgerichtshof (VfGH) lange Zeit ausgesetzt und machte sich die Entscheidung, die von Betroffenen einer solch ausweglosen Situation eingefordert wurde, wahrhaft nicht leicht. Ende 2020 entschied er sich unter Berufung auf das selbstverständlich ebenfalls verfassungsrechtlich fundamentierte Recht auf Selbstbestimmung für eine allerdings sehr eingegrenzte und mehrfach abgesicherte Form der Mitwirkung an der Selbsttötung. Diese Mitwirkung wurde einerseits im Sterbeverfügungsgesetz und andererseits in einer Modifikation des § 78 StGB, der davor jede „Mitwirkung am Selbstmord“ unter Strafe gestellt hat, legalisiert. Allerdings ist sie ausschließlich in engen vorgegebenen Grenzen gestattet:

Die Initiative muss von der betroffenen Person, die sehr schwer krank bzw. unheilbar krank sein muss, selbst ausgehen. Sie muss sich einer umfassenden Aufklärung durch zwei Ärzte bzw. Ärztinnen unterziehen, die unabhängig voneinander bestätigen, dass die Person entscheidungsfähig ist und ihren Entschluss freiwillig trifft. Danach muss eine Frist von 12 Wochen verstreichen, es sei denn, die Lebenserwartung der Person liegt unter dieser Frist.

Danach hat die Person eine Sterbeverfügung zu errichten, wobei sie erneut, diesmal über die rechtlichen Aspekte zu belehren ist. In die Sterbeverfügung ist neben den Daten der sie errichtenden Person auch die Dosierungsanordnung des zu verabreichenden Präparats aufzunehmen. Sie ist anschließend dem Sterbeverfügungsregister melden. Die solcherart errichtete Sterbeverfügung ermöglicht es sodann der Person, das Präparat in einer hierfür designierten Apotheke abzuholen. Das Präparat muss die Person schließlich selbst einnehmen. Aktive Sterbehilfe ist weiterhin verboten und darf auch niemand dazu verhalten werden, aktive Sterbehilfe zu leisten. Umgekehrt ist es aber verboten, für die Hilfeleistung zu werben oder sich dafür wirtschaftliche Vorteile versprechen zu lassen.

Die behutsame Entpönalisierung der Mitwirkung an der Selbsttötung gründet sich somit auf die schon angesprochene Erkenntnis des VfGHs, das sich im Wesentlichen auf das verfassungsrechtlich eingeräumte Selbstbestimmungsrecht stützt, findet in engen gesetzlichen Grenzen statt und unternimmt den Versuch, den eingangs angesprochenen Wertungskonflikt aufzulösen.

Ihr Wilhelm Häusler